

1253 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht und Antrag des Justizausschusses

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hypothekenbankgesetz geändert wird

Im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlage (850 der Beilagen): Bundesgesetz über die Anpassung von Bundesgesetzen an das Strafgesetzbuch (Strafrechtsanpassungsgesetz) hat der Justizausschuß am 5. Juli 1974 auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Skritek, Dr. Hauser und Zeillinger einstimmig beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 19 der Geschäftsordnung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hypothekenbankgesetz geändert wird, zur Beschlußfassung vorzulegen.

Zu dem erwähnten Gesetzentwurf wird folgendes bemerkt:

Die Regierungsvorlage eines Strafrechtsanpassungsgesetzes (850 der Beilagen) enthält zwar generelle Anpassungsvorschriften darüber, wie die Begriffe des bisherigen Strafrechts durch die neuen Begriffe des Strafgesetzbuches und die bestehenden Strafsätze in das Strafsystem, vor allem das Tagessatzsystem des StGB übergeführt werden sollen. Wegen der besonderen, aus dem deutschen Rechtsbereich stammenden Fassungen der Strafbestimmungen des Hypothekenbankgesetzes führen die generellen Anpassungsvorschriften teilweise zu unausgewogenen Ergebnissen, sodaß eine spezielle Anpassung erforderlich wird.

Aus diesem Anlaß können außerdem alle gerichtlichen Strafbestimmungen an das Strafgesetzbuch angepaßt werden. Die Handhabung des Gesetzes wird dadurch leichter, weil die Berücksichtigung der Änderungen der Strafbestimmungen durch die Einführungsverordnung des Hypothekenbankgesetzes, durch das Strafanwendungsgesetz, StGBI. Nr. 148/1945, und die Strafgesetznovelle 1963 wegfallen wird.

Zu Art. I:

Zu Z. 1:

Nach der ursprünglichen Fassung des § 36 waren Treuhänder, die absichtlich zum Nachteile der Pfandbriefgläubiger handeln, wegen Untreue nach § 266 des deutschen Strafgesetzbuches zu bestrafen. Diese Strafbestimmung wurde durch die Hypothekenbankeinführungsverordnung so geändert, daß ein solches Verhalten mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus zu bestrafen ist. Die zu verhängenden Strafen ergaben sich daher bisher aus dem Strafanwendungsgesetz, StGBI. Nr. 148/1945, in der Fassung der Strafgesetznovelle, BGBl. Nr. 243/1947, und der Strafgesetznovelle 1963, BGBl. Nr. 175. Nunmehr soll wieder auf die Strafbestimmungen des StGB wegen Untreue zurückgegriffen werden.

Zu den Z. 2 und 3:

§ 35 wird hinsichtlich der Strafraumen ebenfalls an das Strafgesetzbuch angepaßt. Durch den Wegfall der kumulativen Androhung der Geldstrafe wird der Abs. 3 des § 37 überflüssig.

Zu den Z. 4 und 5:

Da in § 38 Hypothekenbankgesetz neben einer Geldstrafe auch eine Freiheitsstrafe angedroht ist, würde man bei der generellen Anpassung im Verhältnis zu § 39 leg. cit., der die qualifizierte Strafandrohung enthält, der aber bisher nur eine Geldstrafe vorgesehen hat, zu einem absurden Strafausmaß gelangen. Die Strafsätze beider Bestimmungen sollen daher speziell angepaßt werden und im § 39 leg. cit., der einen schwerwiegenderen Verstoß mit Strafe bedroht, eine entsprechend höhere Strafdrohung eingesetzt werden.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 5. Juli 1974

Lona Murowatz
Berichterstatte

Zeillinger
Obmann

/.

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Hypothekenbankgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899, DRGBL. S. 375, in der Fassung der Einführungsverordnung vom 11. November 1938, DRGBL. I S. 1574, wird geändert wie folgt:

1. Der § 36 hat zu lauten:

„§ 36. Treuhänder, die zum Nachteil der Pfandbriefgläubiger handeln, sind nach § 153 StGB zu bestrafen.“

2. Der Abs. 1 des § 37 hat zu lauten:

„Wer für eine Hypothekenbank wissentlich Hypothekenpfandbriefe über den Betrag hinaus ausgibt, welcher durch die in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken und Wertpapiere oder das in der Verwahrung des Treuhänders befindliche Geld vorschriftsmäßig gedeckt ist, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

3. Der Abs. 3 des § 37 hat zu entfallen.

4. Der § 38 hat zu lauten:

„§ 38. Wer für eine Hypothekenbank Hypothekenpfandbriefe ohne die nach § 30 Abs. 3 erforderliche Bescheinigung ausgibt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.“

5. Der § 39 hat zu lauten:

„§ 39. Wer der Vorschrift des § 2 zuwiderhandelt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Justiz nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, betraut.